

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/4676, 14/5273

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs

§ 1

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs (BayRS 1103-2-I) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 wird der Betrag „560 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1500 €“ ersetzt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Betrag „280 Deutsche Mark“ durch den Betrag „750 €“ ersetzt,
 - b) in Absatz 2 wird der Betrag „140 Deutsche Mark“ durch den Betrag „350 €“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vergütung fällt nur für die Fälle an, in denen eine schriftliche Sachverhaltsdarstellung oder ein schriftliches Gutachten angefertigt wurde.“
3. In Art. 3 wird der Betrag „50 Deutsche Mark“ durch den Betrag „200 €“ ersetzt.
4. Art. 3 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1966“ durch die Jahreszahl „2002“ ersetzt,
 - b) in Satz 2 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und 2 und Art. 3 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe, dass

1. in Art. 1 Abs. 1 der Betrag „1500 €“ durch den Betrag „3000 DM“;
2. in Art. 2 Abs. 1 der Betrag „750 €“ durch den Betrag „1500 DM“;
3. in Art. 2 Abs. 2 der Betrag „350 €“ durch den Betrag „700 DM“ und
4. in Art. 3 der Betrag „200 €“ durch den Betrag „400 DM“ ersetzt wird.

Der Präsident:

Böhm